

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2013-04-09**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Schuler - 486  
E-Mail: [Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de)

AZ 33.10 Nr. 358/8.4

An die  
Vorsitzenden der Vertrauensausschüsse  
bei der Synodalwahl 2013 und  
die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse

---

### **Aufgaben und Arbeitsweise der Vertrauensausschüsse bei der Kirchenwahl 2013**

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 19. September 2012, AZ 11.31 Nr. 733/8.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Rundschreiben haben wir die Dekanatämter darauf hingewiesen, dass für die Wahl zur Landessynode bis zum 1. Februar 2013 in jedem Wahlkreis ein Vertrauensausschuss zu bilden ist, und über die wesentlichen Aufgaben der Vertrauensausschüsse informiert.

Ergänzend hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

#### **I.**

#### **Kontaktdaten der Mitglieder der Vertrauensausschüsse**

Die Kirchenbezirke werden gebeten, die Kontaktdaten der Mitglieder der Vertrauensausschüsse (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, Mobilnummer und E-Mailadresse, soweit vorhanden) per E-Mail an den Evang. Oberkirchenrat, Referat 8.4 ([Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de)) zu senden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Bitte teilen Sie uns auch mit, wer in den gewählten Vertrauensausschüssen den Vorsitz übernommen hat.

Ebenso bitten wir Sie, die Kontaktdaten auch der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses (siehe unten) zuzusenden.

#### **II.**

#### **Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse**

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen werden für die Kirchenwahl 2013 erstmals den Vertrauensausschüssen als Geschäftsstellen zugeordnet (Nr. 122 AWO). Die Aufgaben der Geschäftsstellen können durch den Oberkirchenrat auf geeignete

andere Kirchliche Verwaltungsstellen, Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen übertragen werden, sofern die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk einer Übertragung zugestimmt haben. Ein Kostenersatz wird nicht gewährt. Wenn eine solche Übertragung gewünscht ist, sollten entsprechende Anträge rechtzeitig bis

**30. April 2013**

beim Oberkirchenrat, dort Referat 8.4 (Telefon 0711 2149-486, Telefax 0711 2149-9486, E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de) gestellt werden.

### **III.**

#### **Aufgaben der Vertrauensausschüsse**

##### **1. Vor der Wahl**

###### **a. Konstituierung und Wahl der (stellvertretenden) Vorsitzenden**

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses haben alsbald nach ihrer Wahl zusammenzutreten, um eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen. Name und Anschrift der Gewählten sind den Kirchengemeinden des Wahlkreises zu übermitteln (§ 42 Abs. 3 KWO, Nr. 120 AWO).

###### **b. Kontakt zu den Ortswahlausschüssen der Kirchengemeinden**

Wir regen an, zu den Vorsitzenden der Ortswahlausschüsse der Kirchengemeinden, sobald diese feststehen (möglichst bis 20. Juli 2013, spätestens bis 26. Oktober 2013 vgl. Wahlausschreiben vom 20. November 2012, Abl. 65 S. 345), Kontakt aufzunehmen und einen entsprechenden Adressverteiler aufzubauen. Hierbei kann die Hilfestellung durch die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses in Anspruch genommen werden.

Die Vorsitzenden der Ortswahlausschüsse sind am Wahltag Ansprechpersonen für die Übermittlung der Ergebnisse der Synodalwahl aus den Kirchengemeinden.

<p>Wichtig ist, dass am Wahltag sowohl eine <b>Telefonverbindung</b> als auch eine <b>Telefax- oder E-Mail-Verbindung</b> zum Ortswahlausschuss besteht, so dass die Meldungen schriftlich erfolgen und telefonisch rückbestätigt werden können.</p>
--

###### **c. Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Wahl der Landessynode**

Da der Landesbischof den **Wahltermin auf den 1. Dezember 2013** bereits festgesetzt hat und dies im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gegeben wurde (vgl. Wahlausschreiben vom 20. November 2012, Abl. 65 S.345), können schon jetzt Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Vorschläge für die Wahl zur Landessynode können bis spätestens

**4. Oktober 2013**

bei der oder dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses oder der Geschäftsstelle eingereicht werden (§ 45 Abs. 5 KWO).

Bei allen Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landessynode ist der **Zeitpunkt des Eingangs** von der oder dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses oder der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses **aktenkundig** zu machen (§ 45 Abs. 6 KWO).

#### **d. Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode**

Der Vertrauensausschuss prüft alsbald nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 45 Abs. 5 KWO, d.h. also am besten bereits am 5. Oktober 2013), ob die Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode den **rechtlichen Erfordernissen** entsprechend gültig sind. Einzelheiten sind in den §§ 45, 46 KWO und in den Nummern 126-134 AWO geregelt.

Das Muster eines Wahlvorschlags ist als Anlage 6a zu den Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung abgedruckt. Entsprechende Formulare werden noch an die Kirchengemeinden verteilt werden. Die Formulare werden auch im Internetserviceportal der Landeskirche unter der Adresse [www.kirchenwahl.elk-wue.de](http://www.kirchenwahl.elk-wue.de) zum Herunterladen bereit stehen.

Bestehen Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags, kann auch die Hilfe der landeskirchlichen Wahlleitung (Telefon 0711 2149-486, Telefax 0711 2149-9486, E-Mail: [Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de)) in Anspruch genommen werden. Bei Zweifelsfragen bitten wir in jedem Fall um zeitnahe telefonische Mitteilung.

#### **e. Zusammenstellung des Gesamtwahlvorschlags**

- Der Vertrauensausschuss stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag der Landessynodalwahl im Wahlkreis zusammen. Dieser muss insgesamt **mehr Theologinnen und Theologen** und **mehr Laiinnen und Laien** enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind (§§ 47 Abs. 1, 38 Abs. 3 KWO). Die genaue Anzahl der in Ihrem Wahlkreis zu wählenden Synodalen entnehmen Sie bitte § 38 KWO. (Die Rechtsvorschriften zur Kirchenwahl finden Sie unter <http://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/showdocument/id/17152.>)
- Wenn die erforderliche Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern **nicht** erreicht wurde, sorgt der Vertrauensausschuss dafür, dass dies den **Kirchengemeinden bekanntgegeben** wird, und dass innerhalb einer weiteren **Frist von drei Wochen** weitere Wahlvorschläge aus der

Kirchengemeinde eingereicht werden (§ 47 Abs. 2 KWO, Nrn. 136, 39, 40 AWO). Wir bitten, die landeskirchliche Wahlleitung hierrüber in Kenntnis zu setzen (Telefon 0711 2149-486, Telefax 0711 2149-9486, E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de).

Ist auch nach einer Fristverlängerung die Zusammenstellung eines Wahlvorschlages nicht möglich, so werden die Synodalen des Wahlkreises von den zu diesem Zweck versammelten Bezirkssynoden gewählt (§ 47 Abs. 3 KWO).

- Der Gesamtwahlvorschlag führt die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in der Gliederung der einzelnen Wahlvorschläge auf. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird **durch das Los** bestimmt (§ 48 Abs. 1 KWO). Die Auslosung nimmt der oder die Vorsitzende des Vertrauensausschusses in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vertrauensausschusses vor und dokumentiert das Ergebnis.
- Der Vertrauensausschuss teilt den von ihm zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag bis spätestens

**17. November 2013**

den **Ortswahlausschüssen des Wahlkreises** mit (§ 48 Abs. 3 KWO, Nr. 141 AWO).

Der Kirchengemeinde ist spätestens am

**24. November 2013**

der vom Vertrauensausschuss zusammengestellte Gesamtwahlvorschlag sowie Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 4 KWO; Muster siehe Anlage 8a oder 8b zu den Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung).

Der Gesamtwahlvorschlag wird in den Stimmzetteln aufgeführt (§ 48 Abs. 2 KWO). Er darf über die in den §§ 15 Abs. 1, 45 Abs. 1 KWO genannten Angaben hinaus **keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerberinnen und -bewerber enthalten** (Nrn. 126, 41 AWO). Weitere Zusätze sind nötigenfalls durch den Vertrauensausschuss zu streichen.

- Bei Zustimmung aller Einsender von Wahlvorschlägen kann auf den Stimmzetteln unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden:

*„Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel*

*bedeutet keine Wertung.*“ (vgl. Wahlausschreiben, Abl. 65 S. 345)  
([http://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as\\_amtsblatt/download\\_document.php?f=1221&t=2&fhash=7496275dccec2777e7a888e4098b0e225e131d8f.](http://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as_amtsblatt/download_document.php?f=1221&t=2&fhash=7496275dccec2777e7a888e4098b0e225e131d8f.))

#### f. **Druck der Stimmzettel**

Der Vertrauensausschuss **lässt die Stimmzettel** für die Wahl zur Landessynode (Muster Anlage 11 zu den Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung) **drucken** und **übermittelt** sie bis spätestens

**17. November 2013**

an die **Ortswahlausschüsse** des Wahlkreises (§ 48 Abs. 3 KWO, Nrn. 139-141 AWO).

Die Stimmzettel für die Synodalwahl sind in **gelblicher Farbe** zu halten (helle Töne oder Pastelltöne, Nr. 140 AWO; siehe hierzu auch die Ausführungen im Wahlausschreiben, Abl. 65 S. 345, Link siehe oben).

Bitte verwenden Sie für die **Herstellung der Stimmzettel** das im Internet unter [www.kirchenwahl.elk-wue.de](http://www.kirchenwahl.elk-wue.de) abrufbare Formular. Bei der letzten Wahl hat sich gezeigt, dass einige Bewerberinnen und Bewerber an der Gestaltung der Stimmzettel Anstoß genommen haben und sich benachteiligt fühlten. Dem wollen wir durch eine einheitliche Handhabung entgegenwirken. Das **Evangelische Medienhaus** kann Ihnen für den Druck der Stimmzettel ein Angebot unterbreiten. **Angebote** können angefordert werden beim:

Evangelischen Medienhaus (GmbH)  
Herrn Dietmar Hauber  
Augustenstraße 124  
70197 Stuttgart  
E-Mail: [kirchenwahl@evmedienhaus.de](mailto:kirchenwahl@evmedienhaus.de)  
Telefon: 0711-22276-157

Sollten Sie eine **abweichende Gestaltung der Stimmzettel** vornehmen wollen, bitten wir um Rücksprache zur rechtlichen **Überprüfung** der Gestaltung bei der landeskirchlichen **Wahlleitung** (Telefon 0711 2149-486, Telefax 0711 2149-9486, E-Mail: [Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de)).

#### g. **Amtshilfe für Wahlbewerberinnen und -bewerber, Neutralität kirchlicher Stellen**

Hierzu finden Sie im **Wahlausschreiben** (Abl. 65 S. 345, Ziffern I.5, III.2 bzw. Ziffern I.4, II.4)) weitere **wichtige** und ausführliche Informationen.

Vertrauensausschuss und Ortswahlausschuss sorgen dafür, dass die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber durch Versammlung und auf andere geeignete Weise (Schrift und Bild) den Wählern bekannt werden (§ 49 Abs. 1

KWO). Vertrauensausschuss, Ortswahlausschüsse, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden des Wahlkreises können die Bewerberinnen und Bewerber zu kirchlichen Versammlungen einladen und müssen ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, dort zu sprechen und Fragen zu beantworten (Nr. 145 AWO). Der Vertrauensausschuss kann zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerbern auf die Abhaltung öffentlicher Bezirksversammlungen hinwirken, sei es gemeinsam in allen Bezirken des Wahlkreises, sei es getrennt in den einzelnen Bezirken (Nr. 146 AWO).

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerbern in den Gemeinden sind möglichst abzustimmen (Nrn. 145-146 AWO). Bei den letzten Wahlen wurden meist gemeinsame Vorstellungen in verschiedenen, zentralen Orten des Wahlkreises durch die Vertrauensausschüsse organisiert. Eine Pflicht zur Beteiligung an solchen Veranstaltungen besteht für die Bewerberinnen und Bewerber nicht.

Die Vertrauensausschüsse sollten mit den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Gruppen der Wahlvorbereitung und mit den Kirchengemeinden über die Durchführung von Veranstaltungen frühzeitig Absprachen treffen, damit möglichst alle Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit zur Teilnahme haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, dass Vorstellungen nicht während des Gottesdienstes erfolgen dürfen (wohl aber danach) und damit auch keine Gottesdienste als besondere Wahlkampfveranstaltungen zulässig sind (§ 49 Abs. 3 KWO, Nr. 145 AWO).

In jedem Fall ist der **Grundsatz der Gleichbehandlung** zu beachten (§ 1 Abs. 4 KWO, Nr. 145 AWO). Deshalb soll die **Inanspruchnahme von Amtshilfe** durch die Bewerberinnen und Bewerber **dem Vertrauensausschuss gemeldet** werden, der diese Informationen auf Wunsch den anderen Bewerberinnen und Bewerber weitergibt.

#### **h. Verteilung der Wahlunterlagen und der Wahlwerbung**

Die **Wahlbenachrichtigungskarten** werden vom Oberkirchenrat an die Dekanatämter geliefert und von dort an die Pfarrämter verteilt. Auch die **Wählerlisten** werden zusammen mit einem Anschreiben durch den Oberkirchenrat über den Dienstweg an die Kirchengemeinden verschickt.

Bei der Wahlwerbung wird es im Vergleich zur Kirchenwahl 2007 eine **deutliche Vereinfachung** geben: pro Wahlbezirk wird den Kirchengemeinden über die Dekanatämter bzw. Vertrauensausschüsse nur **ein gemeinsamer, von der Landeskirche gestalteter „Schuber“ übersandt, der die Prospekte enthält, die von den einzelnen Kandidierenden der Landessynodalwahl gestaltet sind** (Layout und Inhalt), so dass die Koordinierung der Amtshilfe durch die Kirchengemeinden wesentlich erleichtert wird.

Einzelheiten zur Gestaltung der Prospekte und zu den Kosten finden Sie im **Wahlausschreiben** (Abl. 65 S. 345, Ziffer III.3.c).

Ergänzende Vorgaben zur **technischen Gestaltung** sind diesem Rundschreiben als Anlage 1 beigelegt.

## 2. Am Wahltag – 1. Dezember 2013 (1. Advent)

### a. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Bitte beachten Sie, dass das **Wahlergebnis der Synodalwahl** von den Ortswahlausschüssen und örtlichen Wahlausschüssen noch **vor der Kirchengemeinderatswahl auszuzählen** (Nrn. 86 und 113 Buchstabe d Satz 2 AWO) und das **Ergebnis dem Vertrauensausschuss zu melden ist** (Nrn. 152, 153 AWO).

Für die Meldung der Ergebnisse der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse wird dringend empfohlen, hierzu innerhalb eines Wahlkreises am Wahlabend **mehrere Empfangsstellen** für die **telefonische Durchsage** der Wahlergebnisse einzurichten. **Außerdem muss dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden, unter welcher Telefonnummer der Vertrauensausschuss erreichbar ist.**

Der Vertrauensausschuss ermittelt auf Grund der **Feststellungen der Ortswahlausschüsse** das Ergebnis der Wahl im ganzen Wahlkreis (§ 53 Abs. 3 KWO) und stellt es möglichst bald in einer **öffentlichen Sitzung** fest (Nr. 156 AWO).

Die oder der **Vorsitzende des Vertrauensausschusses** berichtet das Wahlergebnis **alsbald nach der Feststellung dem Oberkirchenrat** durch **Fernsprecher** oder auf andere, vom Oberkirchenrat **vorher angegebene Weise** (Nr. 159 AWO). **Eine vorläufige Mitteilung hat noch am Abend der Wahl fernschriftlich** (per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. Die **telefonische Bestätigung** durch den Oberkirchenrat am Wahlabend ist abzuwarten.

### b. Anfertigung der Niederschrift (Anlage 12)

Über das **Wahlergebnis** hat der **Vertrauensausschuss eine Niederschrift anzufertigen** (Nr. 156 AWO, Anlage 12 zu den Ausführungsbestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung) und dem Oberkirchenrat unverzüglich eine beglaubigte Abschrift zu übersenden (Nr. 159 AWO). Dabei sollen die zur Verfügung gestellten Formulare für die Meldung der Ortswahlausschüsse und der Vertrauensausschüsse verwendet werden. Die Formulare werden den Vertrauensausschüssen und Ortswahlausschüssen auch in **digitaler Form** angeboten. Wir bitten, dieses Formular zu verwenden, da dadurch bereits die notwendigen Daten für die **statistische Auswertung der Kirchenwahl** in einer Datenbank erhoben werden. Das Formular kann direkt ausgedruckt und dann unterzeichnet werden.

Der Oberkirchenrat wird über die Verwendung des digitalen Formulars für die Anlagen 9 und 12 zu den Ausführungsbestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in einem **weiteren Rundschreiben** informieren.

Die Übersendung der **beglaubigten Abschriften in Papierform** hat jedoch in jedem Fall zu erfolgen an den

Evangelischen Oberkirchenrat  
Referat 8.4 – Wahlleitung  
Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart

Soweit möglich, sollte der Vertrauensausschuss **sämtliche Wahlbewerberinnen und -bewerber** (§ 55 Abs. 2 KWO, Nr. 158 AWO) sowie **die Pfarrämter des Wahlkreises** (Nr. 160 AWO) umgehend vom **Ergebnis der Wahl benachrichtigen**.

Die überörtlichen und die örtlichen Zeitungen und Rundfunkanstalten werden vom Evangelischen Medienhaus und vom Sprecher der Landeskirche über die Ergebnisse der Synodalwahl informiert (Nr. 160 AWO).

### **3. Nach der Wahl**

#### **a. Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift des Vertrauensausschusses und der Niederschriften der Ortswahlausschüsse**

Siehe hierzu oben III.2.b.

#### **b. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gemeindegottesdienst etc.**

Der Vertrauensausschuss veranlasst, dass die Namen der im Wahlkreis gewählten Synodalen sowie die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder **im nächsten Hauptgottesdienst der Kirchengemeinden** und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben werden (§ 56 Abs. 1 KWO).

Das Wahlergebnis ist unter Benennung der Wahlbewerberinnen und -bewerber und der auf sie jeweils entfallenden Stimmen im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntag, also am

**8. Dezember 2013,**

bekannt zu geben (Nummer 160 AWO).

### c. **Ausstellung der Wahlurkunden**

Der Vertrauensausschuss stellt den für gewählt erklärten Synodalen und den Ersatzmitgliedern **eine Urkunde** aus (§ 56 Abs. 1 Satz 3 KWO, Nr. 161 AWO, Anlage 13 zu den Ausführungsbestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung).

Der Oberkirchenrat wird im Internet unter **www.kirchenwahl.elk-wue.de** entsprechende **Vordrucke und Wahlurkunden** zur Verfügung stellen.

Vor der Ausstellung der Urkunden ist die **Erklärung der Gewählten** und der **Ersatzmitglieder über die Annahme der Wahl entgegenzunehmen** (§ 55 Abs. 2 KWO, Nr. 161 KWO). Die Erklärung soll dokumentiert werden.

### d. **Verwaltung der Wahlunterlagen**

Hierzu finden Sie ausführliche Informationen im **Wahlausschreiben** (Abl. 65 S. 345, Ziffer I.12).

## IV. **Arbeitsweise der Vertrauensausschüsse**

### 1. **Amtsverpflichtung**

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit **von einem Dekan oder einer Dekanin** des Wahlkreises auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung **durch Handschlag** verpflichtet (§ 42 Abs. 5 Satz 1 KWO) - auch dann, wenn sie Mitglieder einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderates sind (Nr. 118 AWO).

### 2. **Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwendungsersatz der Vertrauensausschüsse**

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses versehen ihr Amt **ehrenamtlich** (§ 42 Abs. 5 KWO). Sie erhalten **Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen** (Nr. 119 AWO). Dieser ist auf Antrag ggf. unter Beachtung der landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszuzahlen und nach Abschluss der Tätigkeit des Vertrauensausschusses in einem Betrag von der **Kasse des Oberkirchenrats** anzufordern. Die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sind ermächtigt, angemessene Vorschüsse beim Oberkirchenrat für die Ausgaben der Vertrauensausschüsse anzufordern.

Anträge sind

**bis spätestens 30. November 2014 (Eingang)**

unter **Benennung einer Bankverbindung** zu richten an

Evangelischer Oberkirchenrat  
Referat 8.4  
Stichwort: „Kosten Vertrauensausschuss Wahlkreis Nr <Nummer eintrage>“  
Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart  
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de  
Telefax: 0711-2149 9486.

### 3. Sitzungen des Vertrauensausschusses

Die Sitzungen des Vertrauensausschusses sind in der Regel öffentlich (§§ 42 Abs. 7 S. 2 KWO, 21 Abs. 3 S. 1 KGO). Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt (§§ 42 Abs. 7 S. 2 KWO, 21 Abs. 3 S. 2 KGO).

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig durch Aushang bei der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses oder auf andere geeignete Weise (z.B. Internetseite) bekannt gegeben.

### 4. Beschlussfassung

Der Vertrauensausschuss ist **beschlussfähig**, wenn wenigstens **zwei Drittel** der Mitglieder (bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind (§ 42 Abs. 4 KWO).

Beschlüsse des Vertrauensausschusses **bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder** (§ 42 Abs. 7 KWO). Soweit in der Kirchlichen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 7 KWO).

### 5. Weisungsunabhängigkeit

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses sind **nicht an Weisungen** gebunden (§ 42 Abs. 6 KWO).

### 6. Stellvertretung, Ausscheiden aus dem Vertrauensausschuss

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter tritt in den Vertrauensausschuss ein (Nr. 121 AWO) im Fall der Verhinderung eines Mitglieds oder bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vertrauensausschuss.

Hierbei ist zu beachten, dass Wahlbewerberinnen bzw. -bewerber und solche Gemeindeglieder, die nach **§ 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung** als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines Wahlbewerbers ausgeschlossen wären, nicht zu Mitgliedern des

Vertrauensausschusses bestellt werden können. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht (§ 42 Abs. 6 KWO). Wir weisen darauf hin, dass § 27 Kirchengemeindeordnung neu gefasst wurde. (Die aktuellen Rechtsvorschriften zur Kirchenwahl finden Sie unter <http://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de>.)

Bei Fragen zur Kirchenwahl können Sie sich an die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse wenden oder an den Evangelischen Oberkirchenrat, Referat 8.4 (Telefon 0711-2149 486; E-Mail: [Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de)).

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.kirchenwahl.elk-wue.de](http://www.kirchenwahl.elk-wue.de).

Mit freundlichen Grüßen

Schuler  
Wahlleitung

**Anlage**

Ergänzende Vorgaben zur technischen Gestaltung der Prospektblätter  
(Wahlwerbung)